Amtsgericht Coburg
Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung
Az.: 3 K 87/24 Coburg, 24.06.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.12.2025	**09:00 Uhr**	**G, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:-
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Bertelsdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Bertelsdorf	79/5	Wohnhaus, Nebengebäude, Hof- und Gebäudefläche, Garten	Am Heiligengrund 16	0,0750	581

Zusatz: Die im Grundbuch eingetragene Lagebezeichnung "Am Heiligengrund 16" entspricht nicht der postalischen und katasteramtlich erfassten Adresse "Am Heiligersgrund 16". Es ist hier von einer fehlerhaften Lagebeschreibung in der Grundbucheintragung auszugehen.

Bertelsdorf ist ein nördlicher Stadtteil der oberfränkischen Stadt Coburg.
-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Grundstück bebaut mit Einfamilienwohnhaus nebst Doppelgarage. Das Wohnhaus wurde in Massivbauweise mit Satteldach errichtet und besteht aus einem Kellergeschoss, Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss im Hauptgebäude, sowie einem Kellergeschoss und Erdgeschoss im östlichen Anbau. An der Nordfassade ist eine Doppelgarage in Massivbauweise mit Satteldach angebaut.

Baujahr vermutlich um 1980, Aufbau von Dachgauben vermutlich um 1982 und 1966, östlicher Anbau vermutlich um 1986. Ca. 181m² Wohnfläche zzgl. Nutz- und Nebenflächen.

Unwägbarkeiten aufgrund fehlender Innenbesichtigung. Außenanlagen in vernachlässigten Zustand. Alters-, gebrauchs- und witterungsbedingte Abnutzungserscheinungen in Teilbereichen vorhanden.

Verkehrswert: 332.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
BayernLabo Tel. 089/2171-24838

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.